



ANALYTEC®

Labor für Lebensmitteluntersuchung und Umweltanalytik
DI Helmut Frühwirth & DI Claus Frühwirth ZT-GmbH

**Allgemeine Vertragsbedingungen
für ZT-Leistungen (in der Folge AGBZT)
von ANALYTEC Labor für Lebensmitteluntersuchung und Umweltanalytik
DI Helmut Frühwirth & DI Claus Frühwirth ZT-GmbH (in der Folge ANALYTEC)**

I. Geltung

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber (AG) abgeschlossenen Verträge von ANALYTEC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGBZT, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGBZT zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AGBZT abweichende Bedingungen des AG erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren AGBZT abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. Vertragsabschluss

A) Unsere (Honorar)anbote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGBZT oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden udgl, insbesondere solche, die von Dienstnehmern, Zustellern etc abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.

B) Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

C) Der Inhalt des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGBZT. Der Pkt II. A) 1 und 2 Satz und B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

III. Honorar

A) Unsere Leistungen werden auf Basis des Honoraranbotes verrechnet. Sollte von Kundenseite kein Honoraranbot eingeholt worden sein, erfolgt die Verrechnung des Honorars aufgrund der internen ANALYTEC Preisliste.

B) Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse verändern oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Pkt III B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

C) Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre des Zivilingenieurs/Ziviltechnikers zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

A) Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen, die Schluss Honorarnote innerhalb von 30 Tagen, jeweils nach Rechnungslegung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

B) Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

V. Vertragsrücktritt

A) Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder bei Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den AG und bei Vereitlung der Leistung durch den AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB bzw. UGB.

B) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.

C) Tritt der Vertragspartner – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung der Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzten Fall gilt Punkt A) letzter Satz.

D) Für den Fall des berechtigten Rücktrittes unserer Vertragspartner steht uns nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.

E) Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

VI. Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 10,00 zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc, vom Schuldner zu ersetzen.

VII. Eigentumsvorbehalt

A) Alle Sachen und Unterlagen (zB Gutachten, Prüfberichte, Analysenergebnisse, etc) werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Im Verzugsfall sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.

B) Insbesondere an ANALYTEC übergebene und/oder gesendete Proben, sowie von ANALYTEC gezogene Proben gehen in das Eigentumsverhältnis von ANALYTEC über, sofern keine andere schriftlichen Abmachung getroffen werden.

C) Bei Zurückforderung bzw Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

D) Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

VIII. Aufrechnungsverbot

A) Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit unserer (Honorar)forderung, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.

B) Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden. Pkt VIII A) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

IX. Urheberrecht

A) Das von uns hergestellte Werk (z.B. Gutachten, Prüfberichte, Analysenergebnisse, etc) ist urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner erhält daran keine Werknutzungsbewilligung und kein Werknutzungsrecht.

B) Der Auftragnehmer hat das Recht, von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Gutachten, Prüfberichte sowie Analysenergebnisse dürfen jedoch nicht auszugweise weitergegeben werden. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden. Pkt. IX B) gilt unbeschadet Pkt. X.

X. Vertraulichkeit

ANALYTEC verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Auftrag erarbeitet wurden, ausschließlich dem AG oder vom AG benannten Berechtigten zur Verfügung zu stellen.

Erhaltene oder gewonnene Informationen werden vertraulich behandelt, sofern zwischen ANALYTEC und dem AG nichts anderes vereinbart wurde. Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die vom AG öffentlich zugänglich gemacht wurden, allgemein bekannt sind oder die ANALYTEC bereits vor dem Zeitpunkt ihrer Offenlegung bekannt waren.

Ist ANALYTEC gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt, vertrauliche Informationen über den AG offen zu legen, so informiert ANALYTEC den AG, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen.

ANALYTEC behandelt Informationen über den AG, die aus anderen Quellen als vom AG stammen, zwischen ANALYTEC und dem AG vertraulich. Anspruch des AG auf die Nennung einer Informationsquelle von ANALYTEC über den AG besteht nicht. Die Informationsquelle wird ohne deren schriftliche Zustimmung nicht an den AG mitgeteilt.

XI. Aufbewahrung von Unterlagen

Kopien von Gutachten, Prüfberichte sowie Analysenergebnisse werden grundsätzlich bei uns verwahrt. Wir sind verpflichtet, unserem Vertragspartner auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen gegen Kostenersatz auszuhändigen. Unsere Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Abnahme der Leistungen.

XII. Zurückbehaltung

Der Vertragspartner ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt. Pkt XII gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XIII. Terminsverlust

A) Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

B) Pkt XIII gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des AG mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

XIV. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

A) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.

B) Der Vertragspartner hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich bekannt zu geben. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt. Der Pkt

XIV A) und B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

C) Für Kennzeichnungsbeurteilungen und Beurteilungen der Substanziellen Verkehrsfähigkeit in anderen Ländern als Österreich, welche durch externe Partner (Labore und Stellen aus den jeweiligen Ländern) erstellt wurden, wird von ANALYTEC keine Gewähr gegeben. Eine Gewähr wird auch dann nicht gegeben, wenn diese Beurteilungen als Teilberichte in Gutachten oder Prüfberichten von ANALYTEC aufscheinen.

XV. Schadenersatz

A) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

B) Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen AGBZT enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

C) Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.

D) Pkt XV A) gilt bei Verbrauchergeschäften nicht für Personenschäden und für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Pkt XV A) zweiter Satz, B) erster Satz gilt bei Verbrauchergeschäften nicht.

E) Betreffen Schadenersatzansprüche Beurteilungen, welche durch externe Partner von ANALYTEC weitergegeben wurden, so sind diese Schadenersatzansprüche direkt mit dem jeweiligen Partner abzuklären. Dies betrifft insbesondere Kennzeichnungsbeurteilungen und Beurteilungen der Substanziellen Verkehrsfähigkeit in anderen Ländern durch Labore und Stellen aus den jeweiligen Ländern. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht auch dann nicht, wenn diese Beurteilungen als Teilberichte in Gutachten oder Prüfberichten von ANALYTEC aufscheinen.

F) ANALYTEC haftet im Rahmen der von ihr übernommenen Tätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für direkte und unmittelbaren Schäden haftet ANALYTEC bis zur Höhe des vom Auftraggeber für den Auftrag bezahlten Betrags, maximal aber für EUR 3.000,- sofern diese durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit verursacht werden. Jede weitere Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, insbesondere eine Haftung für mittelbare materielle oder immaterielle Schäden, die dem Auftraggeber oder einem Dritten direkt oder indirekt aus der übernommenen Tätigkeit entstehen (z.B. wirtschaftliche Folgeschäden, entgangener Gewinn, Schädigung des guten Rufs usw.). Explizit ausgeschlossen werden wirtschaftliche Folgen, welche sich aus der Nichtanerkennung von Gutachten oder Prüfberichten durch Dritte ergeben.

XVI. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für ANALYTEC-Salzburg sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Pkt XVI letzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XVII. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Salzburg.

XVIII. Adressänderung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

XIX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBZT ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht.